

Regelungen für das Praktikum im Betrieb

Allgemeines

Die Fachoberschule ist eine zweijährige Schulform, die zur Fachhochschulreife führt. Diese berechtigt nach Maßgabe der Aufnahmebestimmungen zu einem Studium an Fachhochschulen und Berufsakademien aller Fachrichtungen.

In der Klasse 11 werden die Schülerinnen und Schüler an zwei Tagen pro Woche unterrichtet. Die anderen drei Tage wird ein Praktikum im Umfang von mindestens 960 Stunden in den entsprechenden Betrieben abgeleistet.

Praktikumsregelungen:

Inhalte:

- Das Praktikum ist unentgeltlich und ist in der gleichen Fachrichtung wie der fachbezogene Unterricht zu absolvieren.
- Das Praktikum muss geeignet sein, einen möglichst umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe sowie Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung zu vermitteln. Deshalb muss das Praktikum auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen abgeleistet werden. Es kann in maximal drei verschiedenen Betrieben absolviert werden.
- Um die unterschiedlichen Arbeitsplätze zu dokumentieren, ist vom Betrieb ein **Praktikumsplan** in Anlehnung an die Inhalte des ersten Ausbildungsjahres zu erstellen. Diesen muss die Schülerin/ der Schüler in der Schule vorlegen und im Berichtsheft ablegen.
- Der Praktikant führt wie auch ein Auszubildender ein **Berichtsheft**. Dieses muss mindestens im 2-Wochen-Rhythmus geschrieben und vom Betrieb gegengezeichnet werden. Der Praktikumsbericht **und** die geforderte Mindeststundenzahl sind Voraussetzung für die Versetzung und müssen daher bis zur Versetzungskonferenz nachgewiesen sein.
- Gegen Ende des Praktikums stellt der Praktikumsbetrieb eine Praktikumsbescheinigung aus. Sie muss Angaben über Art und Dauer des Praktikums enthalten.

Umfang/ Arbeitszeiten:

- Das Praktikum muss insgesamt 960 Stunden umfassen. Die Pausenzeiten gelten dabei nicht als anrechenbare Stunden.
- Schulferien sind für Praktikantinnen und Praktikanten kein Urlaub. Zusammenhängender Urlaub kann allerdings nur in den Schulferien genommen werden. Die Urlaubzeit kann nicht auf die zu leistenden Praktikumsstunden angerechnet werden.
- Die Arbeitszeit kann zwischen dem Betrieb und der Praktikantin/ dem Praktikanten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vereinbart werden. Während der Schulferien kann auch an den Schultagen gearbeitet werden, um die 960 Stunden ggf. in einem kürzeren Zeitraum zu absolvieren.
- Feiertage werden nicht auf die 960 Stunden angerechnet.
- Ärztlich bescheinigte Krankheitszeiten gelten – wie in einem normalen Arbeitsverhältnis – als Arbeitszeit, dürfen aber 10% der 960 Stunden nicht überschreiten. Sollte eine Schülerin/ ein Schüler krankheitsbedingt länger ausfallen, sind Einzelfallentscheidungen zu treffen.
- Laut Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) darf die Dauer der täglichen Arbeitszeit acht Stunden, in der Woche 40 Stunden nicht überschreiten (§ 8JArbSchG). Dabei sind altersbezogene Sonderregelungen zu beachten:
 - Jugendliche über 15 Jahren dürfen höchstens acht Stunden täglich oder 8,5 Stunden bei entsprechendem Ausgleich an anderen Wochentagen und insgesamt nur 40 Stunden

den pro Woche im Praktikum arbeiten.

- Ruhepausen von mindestens 30 Minuten (bei 4 ½ bis 6 Stunden Arbeitszeit) und 60 Minuten (bei über 6 Stunden Arbeitszeit) müssen festgelegt sein. Ohne Pause darf nicht länger als 4 ½ Stunden gearbeitet werden.

Ausnahmen: Von der Arbeitszeitbeschränkung sind die Bereiche wie Gastronomie, Bau und Landwirtschaft ausgenommen: Aber hier dürfen jeweils elf Stunden täglich nicht überschritten werden. Nicht erlaubt ist eine Beschäftigung zwischen 20 Uhr abends und 6 Uhr morgens.

Nur wenn der **Schüler älter als 16 Jahre** ist, darf er wie folgt im Betrieb eingesetzt werden:

- bis 22 Uhr in Gaststätten
- ab 5 Uhr in Bäckereien und Konditoreien, mit 17 Jahren auch schon um 4 Uhr
- ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr in der Landwirtschaft

(Mehr Ausnahmen dieser Art finden sich in § 14 JArbSchG)

- Praktikanten dürfen grundsätzlich weder an Samstagen noch Sonntagen beschäftigt werden. Aber es gibt auch hier wieder Ausnahmen: Machen Schülerinnen und Schüler ihr Praktikum in einem Krankenhaus oder Altenheim, in einer Gaststätte, in der Landwirtschaft oder beim ärztlichen Notdienst, dürfen sie sowohl samstags als auch sonntags eingesetzt werden. Wichtig: Geht das Schulpraktikum über einen längeren Zeitraum, muss sichergestellt sein, dass mindestens zwei Samstage und zwei Sonntage pro Monat beschäftigungsfrei sind.
- Praktikantinnen und Praktikanten die **älter als 18 Jahre** sind, unterliegen nicht mehr dem (JArbSchG), hier werden die Arbeitszeiten der Auszubildenden zugrunde gelegt.
- Die Arbeitszeit für Volljährige kann bis zu 48 Stunden in der Woche betragen. Prinzipiell kann die Arbeitszeit sogar 10 Stunden täglich und 60 Stunden wöchentlich betragen. Dann muss jedoch ein Ausgleich geschaffen werden, denn die Arbeitszeit darf innerhalb von 6 Monaten den Durchschnitt von 8 Stunden pro Tag nicht überschreiten.
- Ein Volljähriger darf bis zu sechs Stunden ohne Pause arbeiten. Nach spätestens 6 Stunden Arbeit muss eine Pause ermöglicht werden. Dabei variieren die Pausenzeiten: Wenn zwischen 6 und 9 Stunden gearbeitet wird, besteht ein Anspruch auf 30 Minuten Pause. Bei mehr als 9 Stunden beträgt die Pausenzeit 45 Minuten.
- Nach Arbeitsende besteht ein Anspruch auf 11 Stunden Ruhezeit. Diese Ruhezeit gilt auch, wenn im Schichtbetrieb gearbeitet wird, d.h. zwischen Ende der letzten und Anfang der nächsten Schicht müssen 11 Stunden liegen.
- Als volljähriger Praktikant darfst du an bis zu 6 Tagen in der Woche arbeiten.
- Montag bis Samstag sind ganz normale Arbeitstage. Für Arbeitstage, die an einem Sonn- oder Feiertag stattfinden, wird ein Ausgleichstag in der nächsten Woche gewährt.

Allgemeine Hinweise:

- Der Versicherungsschutz ist durch den GUV gewährleistet.
- In einem Praktikumsbetrieb dürfen nicht mehr Praktikantinnen und Praktikanten aufgenommen werden als dauerhaft beschäftigte Betriebsangehörige vorhanden sind.

- Das Praktikum ist nicht mit einem klassischen Schulpraktikum zu vergleichen. Es ist an ein erstes Ausbildungsjahr angelehnt, deshalb sind keine Praktikumsbesuche seitens der Schule vorgesehen.

(Vgl. **BBS-VO** Verordnung über berufsbildende Schulen Niedersachsen)

Für weitere Fragen stehen Ihnen die jeweiligen Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, Herr Heitz (Abteilungsleiter) und Frau Thiel als Ansprechpartner für die Fachoberschulen gerne zur Verfügung.

i. A.

Johannes Heitz, OStD
Abteilungsleiter